



**Geschäftsordnung für das
Zentrum für Lehrentwicklung
in den MINT-Fächern und der Medizin (Lebenswissenschaften)
(ZLEMM)**

vom 27.01.2012

Der Senat hat in seiner Sitzung am 19.01.2012 das Zentrum für Lehrentwicklung in den MINT-Fächern und der Medizin (Lebenswissenschaften) eingerichtet und folgende Geschäftsordnung beschlossen.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Rechtsstatus und Zuordnung

Das Zentrum für Lehrentwicklung in den MINT-Fächern und der Medizin (Lebenswissenschaften) (ZLEMM) ist ein durch Beschluss des Senats eingerichtetes Kompetenzzentrum.

§ 2 Zielsetzung und Aufgaben

- (1) Ziel des ZLEMM ist die Vernetzung, konzeptionelle Weiterentwicklung, Umsetzung und wissenschaftliche Begleitung von Maßnahmen zur Verbesserung und Qualitätssicherung der Lehre in den MINT-Fächern und der Medizin (Lebenswissenschaften).
- (2) Das ZLEMM erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch die Koordination von Maßnahmen, wie
 - a) der Konzeption von und Vernetzung der Aktivitäten zur Verbesserung der Lehre;
 - b) der (Fort-)Entwicklung einer anwendungsorientierten Hochschuldidaktik für MINT-Fächer und Medizin (Lebenswissenschaften);
 - c) der methodisch-didaktischen Aus-, Weiter- und Fortbildung der Lehrenden und (studentischen) Tutoren und Mentoren;
 - d) der quantitativen und qualitativen Weiterentwicklung der E-Learning-Angebote;
 - e) der Weiterentwicklung verbesserter Prüfungsformate, die zum einen eine adäquate Leistungsprüfung ermöglichen und zum anderen den Studierenden Freiräume für individuelle Studienmodelle bzw. eine gleichmäßigere Belastung ermöglichen;
 - f) der Entwicklung eines Förderkonzepts zum Übergang von Schule zu Studium;
 - g) der nachhaltigen Verankerung der Betreuung und Orientierung der Studierenden in den Fächern.

§ 3 Organe

Organe des ZLEMM sind

- der Vorstand,
- die Studiengruppe,
- der Beirat.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des ZLEMM, soweit diese Satzung nichts anderes regelt. Einmal im Semester berichtet der Vorstand dem Beirat und mindestens einmal im Jahr dem Senat über die Angelegenheiten des ZLEMM.
- (2) Der Vorstand des ZLEMM besteht aus
 - a) dem Vizepräsidenten für Lehre,
 - b) dem Inhaber der W3-Professur für Lehr-Lernforschung.

Werden die Ämter nach a) und b) durch dieselbe Person wahrgenommen, so tritt ein weiterer vom Beirat gewählter hauptberuflicher Professor stimmberechtigt hinzu.

§ 5 Studiengruppe

- (1) Die Studiengruppe setzt die Maßnahmen des ZLEMM in den Fakultäten um und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (2) Über die Studiengruppe wirken folgende Einrichtungen und Personen am ZLEMM mit:
 - das Institut für Psychologie und Pädagogik mit der W3-Professur für Lehr-Lernforschung sowie der Juniorprofessur für Lehr-Lernforschung in den Bereichen MINT und Medizin,
 - die Mitarbeiter der Hochschuldidaktik,
 - die Mitarbeiter des Zentrums für E-Learning (ZEL),
 - die Studienkommissionen; sie sind durch die jeweiligen Studienlotsen vertreten,
 - zwei Studierende, die vom ASTA für die Dauer von einem Jahr benannt werden,
 - die Stabsstelle für Qualitätsentwicklung, Berichtswesen und Revision, vertreten durch einen Mitarbeiter,
 - das International Office, vertreten durch einen Mitarbeiter,
 - die Zentrale Studienberatung, vertreten durch einen Mitarbeiter,
 - das kiz, vertreten durch einen Mitarbeiter.

§ 6 Beirat

- (1) Der Beirat unterstützt das ZLEMM inhaltlich und verankert es nachhaltig in der Universität. Er unterstützt das ZLEMM bei der Schwerpunktsetzung und Weiterentwicklung der Maßnahmen und benennt die jeweils fachspezifischen Anforderungen. Er tagt mindestens einmal pro Jahr.
- (2) Der Beirat besteht aus den Studiendekanen, vier vom AStA aus den vier Fakultäten für die Dauer von einem Jahr benannten studentischen Vertretern, sowie vier von den Fakultäten für die Dauer von zwei Jahren benannten Vertretern des akademischen Mittelbaus.

§ 7 Rechtliche Vertretung

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, ist die Zentrale Universitätsverwaltung zuständig für die Vertretung des ZLEMM nach außen, insbesondere für den Abschluss von Verträgen und die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie für beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten und soweit Erklärungen dem Arbeitgeber gegenüber abzugeben sind.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Ulm, den 27.01.2012

gez.

Prof. Dr. K.-J. Ebeling

- Präsident -